

II- 3404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Mai 1974

No. 1671/J

A N F R A G E
 =====

der Abgeordneten Regensburger, *Dr. Halder, Huber*
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Regelung des Ausflugsverkehrs in Grenzgebieten.

In der Tiroler Tageszeitung vom 5. April 1974 ist folgender
 Artikel enthalten:

Freiheit, die ich meine ...

(CHHC). Man konnte sich mit den Eidgenossen unschwer arrangieren. Am 12. April tritt ein Bundesgesetz in Kraft, welches den Ausflugsverkehr in den Grenzgebieten großzügig regelt. Das freut vor allem auch viele Touristen und Bergsteiger, die sich die Grenzgebirge zum Ziel ihrer Vorhaben gesetzt hatten und dabei sicher manchen formalen Schwierigkeiten begegneten.

Doch am 12. April soll auch eine Verordnung des Finanzministeriums in Kraft treten, welche die Zollformalitäten, die sich auf Grund des neuen Bundesgesetzes ergeben, regelt. Und hier findet sich im Paragraph 2 (1) die nachstehende Regelung: „Bei Touren im Grenzgebiet darf die Zollgrenze außerhalb der Zollstraßen überschritten werden, wenn dabei im Zeitpunkt des Grenzübertrittes kein motorisiertes Beförderungsmittel verwendet wird.“ Um diese Bestimmung voll verstehen zu können, mag ein Beispiel aus der Praxis angebracht sein. Von Ischgl im Paznauntal aus führt eine fahrbare Straße zu der österreichischen Heidelberger Hütte, die auf Schweizer Territorium liegt. Da es sich um keine Zollstraße, sondern um eine zollrechtliche Nebenstraße handelt, darf man auf ihr zwar ungehindert die Zollgrenze überschreiten — fahren jedoch ist verboten. Schneewiesel ist gestrichen, Auto ist gestrichen, selbst der Hüttenwirt kann in Zukunft Lebensmittel und Getränke nicht motorisiert zubringen, denn auch er fällt natürlich unter diese fortschrittliche Bestimmung und würde unweigerlich straffällig. Es ist für den Staatsbürger unbegreiflich, aus welchen Gründen man einerseits durch Bundesgesetz großzügige zwischenstaatliche Regelungen schafft, zollrechtlich aber dann alles wieder einschränkt, was man zuerst gewährte. Hier täte rasche Aufklärung not.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1.) Aus welchen Gründen wird eine großzügig geschaffene, zwischenstaatliche Regelung auf dem Gebiet des Ausflugsverkehrs in Grenzgebieten gleichzeitig zollrechtlich wieder eingeschränkt?
- 2.) Sind Sie bereit, obige Verordnung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren?
- 3.) Wenn ja, wann werden Sie die entsprechenden Maßnahmen ergreifen?